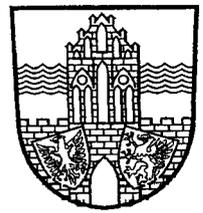


Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Frau
Birgit Bader
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II

Amt:

Bearbeiter(in):

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl: 03984 701201

Telefax: 03984 704299

E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			16.12.2014

Ihre Anfrage an den Kreistag am 11.12.2014 zur Stallpflicht von Geflügel (AF/203/2014)

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre Fragen zur Stallpflicht für Geflügel beantworte ich wie folgt:

zu 1: Mit Datum vom 07.11.2014 gilt die Stallpflicht für Geflügel im Beobachtungsgebiet und seit dem 08.11.2014 für den gesamten Landkreis Uckermark.

zu 2: Rechtsgrundlagen:

Geflügelpestverordnung.

Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz vom 06.11.2014.

Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz vom 25.11.2014.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Uckermark vom 06.11.2014.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Uckermark vom 07.11.2014.

zu 3: Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 25.11.2014.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

- zu 4: Die Aussage, dass es europaweit keinen einzigen Fall von Vogelgrippe in Freilandhaltungen gibt bzw. gegeben hat, ist nicht richtig. In den letzten Jahren gab es vermehrt Geflügelpestfälle in privaten Kleinsthaltungen mit Auslauf.
- zu 5: Das Ende der Stallpflicht hängt von Ergebnissen des verstärkten Wildvogelmonitorings und von der Entwicklung der aktuellen Seuchensituation in Deutschland und den EU-Ländern ab.
- zu 6: Auswirkungen der Stallpflicht sind
- verstärkte Schlachtungen von Geflügel,
 - das Nachlassen der Legeleistung, damit finanzielle Verluste,
 - erhöhte Verluste und Krankheiten durch die Stallhaltung,
 - erhöhte finanzielle und personelle Aufwendungen durch den Kauf und den Bau von Überdachungen und Seitenbegrenzungen für das Halten von Geflügel.
- zu 7: Eine Haltung im Stall auf beengtem Raum sollte nur kurzfristig durchgeführt werden. Die Geflügelhalter des Landkreises Uckermark werden immer über die drohende Gefahr der Geflügelpest und der damit verbundenen Aufstallungspflicht informiert. Die Ställe sollten schon so groß gebaut werden, dass eine angeordnete Stallpflicht problemlos über mehrere Wochen durchgeführt werden kann bzw. es sollten schon immer Vorkehrungen zur Überdachung und Seitenbegrenzung der Geflügelhaltungen vorgehalten werden. Die gesundheitlichen Gefahren für die Tiere auf einem beengten Raum sind Nachlassen der Legeleistung, erhöhte Verluste und Krankheiten (siehe auch Ausführungen unter zu 6:).

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Frank Fillerbrunn
2. Beigeordneter